

Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Gewährung von Zuwendungen und Rabatten in der nichtstaatlichen Archivpflege¹

Der Landschaftsverband Westfalen Lippe – LWL-Archivamt für Westfalen – gewährt im Bereich der nichtstaatlichen Archivpflege im Rahmen der jährlich dafür zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen und Rabatte nach folgenden Richtlinien:

1. Zuwendungen

1.1 Zuwendungen werden gewährt für

- Maßnahmen zur Erhaltung, Aufbewahrung und Erschließung von Archivgut sowie für die Beschaffung von entsprechenden Geräten und Materialien,
- Maßnahmen zur sachgerechten Klimatisierung, Sicherung und sachgerechten Lagerung von Archivgut.

1.2 Der Regelsatz der Zuwendungen beträgt 30% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten. Der Fördersatz kann in begründeten Einzelfällen herabgesetzt oder bis maximal 50% angehoben werden. Die Höchstförderungssumme je Förderfall beträgt 50.000 €. Die Zuwendungen sollen grundsätzlich die Grenze von 500 € nicht unterschreiten. In fachlich begründeten Einzelfällen kann der Zuschussbetrag bis auf 200 € gesenkt werden.

1.3 Überschreitet die Zuwendung für einzelne Maßnahmen den Betrag von 20.000 € oder den Regelfördersatz von 30%, entscheidet der Kulturausschuss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

2. Rabatte

Archivgut ist dauerhaft zu sichern, zu erhalten und instand zu setzen. Für Bestandserhaltungsmaßnahmen, die nichtstaatliche Archive durch die Restaurierungswerkstatt des LWL-Archivamtes durchführen lassen, wird ein Rabatt von 30% auf die von der Werkstatt erbrachten Sach- und Personalleistungen gewährt, wenn die Rechnungssumme vor Abzug des Rabattes mindestens 150 € beträgt.

3. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendungen und Rabatte ist, dass die Maßnahmen archivfachlich zweckmäßig und mit dem LWL-Archivamt für Westfalen vorher abgestimmt sind. Die geförderten Archive müssen unmittelbar oder über das LWL-Archivamt für Westfalen im Rahmen seiner Benutzungsordnung für die Forschung zugänglich sein.

4. Bericht

Über die Vergabe der Zuwendungen und Rabatte wird dem Kulturausschuss jährlich berichtet.

¹ Beschluss des Landschaftsausschusses vom 17.11.2017. Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.